



Die älteste Aufzeichnung über die Fischerei und die Nutzung von Gewässern ist im sehr umfangreichen „Sachsenspiegel“ nachzulesen.

Verfasst wurde er zwischen 1220 und 1235 von Eike von Repgow, einem deutschen Ritter, auf Anregung des Grafen Hoyer von Falkenstein. Dargestellt wird das überlieferte und noch ungeschriebene GEWOHNHEITSRECHT u.a. auch für die Land- und Gewässernutzung und die Aneignung von Fischen.

(Abbildung aus dem Heidelberger Sachsenspiegel / Cod. Pal. / 164 - Seite 10r)